

Informationen

zur Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung sind gemäß § 74 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese selbst zu tragen. Leistungen nach den Bestimmungen des SGB XII dürfen allerdings nur nachrangig erbracht werden. Dies setzt voraus, dass sämtliche Möglichkeiten zur Abwehr einer sozialhilferechtlichen Bedürftigkeit auszuschöpfen sind.

Um die Anspruchsberechtigung im Einzelfall prüfen zu können, benötige ich regelmäßig nachstehend aufgelistete Unterlagen:

- **Antrag** auf Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII
(vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben, soweit keine Bevollmächtigung erfolgte oder eine amtsgerichtlich bestellte Betreuung veranlasst worden ist)
 - Nachweise über das **gesamte aktuelle Einkommen**
(sowohl für den Antragsteller als auch für dessen Ehegatten oder Lebensgefährten sind Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheide, Vereinbarungen über Unterhaltszahlungen usw. vorzulegen)
 - Bestätigungen der **Kreditinstitute** über die dort geführten **Konten**
(es sind detaillierte Angaben - auch zu bereits aufgelösten Konten - für die vergangenen **zehn Jahre** vor Antragstellung erforderlich)
 - Nachweise über das vorhandene **Barvermögen**
(Konto- und Depotauszüge der letzten **sechs Monate**, Sparbucheinlagen - auch sofern bereits aufgelöst - der letzten **zehn Jahre**, Wertpapiere, Zertifikate, Bausparverträge usw.)
 - Nachweise über **sonstige Vermögenswerte**
(Grundbuchauszug bei Haus- und Grundbesitz, Kraftfahrzeugbriefe usw.)
 - Bescheinigungen über **Schenkungen und Übertragungen**
(Haus- und Hofübergaben im Wege der vorweggenommenen Erbfolge usw.)
 - Nachweise über bestehende **Versicherungsverhältnisse**
(Sterbegeld-, Lebensversicherungen usw.; bei kapitalbildenden Versicherungen auch eine Bestätigung über die Höhe des Rückkaufwertes und der Überschussbeteiligung)
 - Unterlagen über **vertragliche Ansprüche** gegenüber Dritten
(Einräumung eines Wohnrechts, Altenteilsverträge usw.)
 - Nachweise über die **Wohnverhältnisse**
(Grundbuchauszug, Wohnflächenberechnung, Belege über bestehende Belastungen, beispielsweise Miete, Nebenkosten, Verbindlichkeiten aufgrund einer Kreditaufnahme usw.)
 - Bescheinigung über den Umfang des **Nachlasses**
(Bankguthaben, Taschengeldkonto bei einer Einrichtung, Immobilien usw. oder - im Falle der Überschuldung - Aufstellung der Verbindlichkeiten)
 - Belege über die angefallenen **Bestattungskosten**
(Rechnung des Bestattungsinstituts, Gebührenbescheid der Gemeinde usw.)
 - gegebenenfalls **Erbschein**
-

- gegebenenfalls **Schwerbehindertenausweis**
- gegebenenfalls **Betreuerausweis** respektive **Vollmacht**

Hinweise:

1. Soweit sich im Rahmen der Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen ergeben sollte, dass weitere Nachweise benötigt werden, erhalten Sie kurzfristig Nachricht von mir. Bei Rückfragen oder Problemen können Sie sich gerne an mich wenden. Bitte bedenken Sie, dass eine zügige Antragsabwicklung nur bei einer entsprechenden Mitwirkung Ihrerseits gewährleistet werden kann.
2. Die Erben haben nach § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorrangig die Kosten der Beerdigung zu tragen. Es gibt allerdings verschiedene Möglichkeiten, sich von dieser Verpflichtung zu befreien. Das Erbe (und die damit einhergehenden Bestattungskosten) kann beispielsweise innerhalb einer Frist von **sechs Wochen** ab Kenntnis vom Erbanfall ausgeschlagen werden. Dies bietet sich insbesondere bei einem überschuldeten Nachlass an, da die oder der Erbberechtigte laut § 1967 Abs. 1 BGB auch für die zum Zeitpunkt des Todes bereits bestehenden Verbindlichkeiten der verstorbenen Person (bei mehreren Erben zumindest teilweise) zu haften hat.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Sozialamt
Herr Schäfer
Amtsallee 7
27432 Bremervörde
Tel. 04761 983 - 4583
sozialamt@lk-row.de
www.lk-row.de